



K 796/700

Curriculum

für das

Doktoratsstudium der TECHNISCHEN WISSENSCHAFTEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Einrichtung und Zuordnung	3
§ 3 Zulassung	3
§ 4 Studiendauer	4
§ 5 Fächer	4
§ 6 Lehrveranstaltungen	4
§ 7 Dissertation	5
§ 8 Rigorosum	6
§ 9 Zeugnis	6
§ 10 Akademischer Grad	7
§ 11 Veröffentlichungspflicht	7
§ 12 Qualitätssicherung	7
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Bildungsziel des Doktoratsstudiums der Technischen Wissenschaften an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien. Das Studium dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Vorbereitung auf eine forschungsorientierte Tätigkeit am inner- und außeruniversitären Arbeitsmarkt.

§ 2 Einrichtung und Zuordnung

An der Johannes Kepler Universität Linz wird das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften für die Fachbereiche Chemie und Kunststofftechnik, Informatik, Mathematik, Mechatronik und Physik eingerichtet; es ist den ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet (§ 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

§ 3 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz setzt eine der folgenden Bedingungen voraus:

1. Abschluss eines für einen eingerichteten Fachbereich einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums einer inländischen Universität.
2. Nach Maßgabe einer entsprechenden Verordnung der Abschluss eines für einen eingerichteten Fachbereich einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges.
3. Abschluss eines den in Z. 1 und 2 angeführten Studien gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Eine grundsätzliche Gleichwertigkeit des Studiums setzt den Nachweis von Vorstudien im Ausmaß von 240 ECTS voraus, wobei der Umfang von Studienleistungen im Fachbereich in den die Zulassung begründenden Vorstudien - ggf. unter Einbeziehung der Auflage von Prüfungen, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002) - 75 % des Umfangs des als Vergleichsbasis herangezogenen Studiums nicht unterschreiten darf. Für die volle Gleichwertigkeit sind 300 ECTS-Punkte, ggf. unter Einbeziehung der Auflagen, zu fordern.
4. Liegt die Facheinschlägigkeit bzw. eine Gleichwertigkeit gemäß Z 3 nicht im Hinblick auf einen gesamten Fachbereich vor, so hat eine Zulassung zu erfolgen, wenn das absolvierte Studium für mindestens ein in der Anlage enthaltenes Fach einschlägig ist.

(2) Es wird den Zulassungswerbern und Zulassungswerberinnen empfohlen, bereits im Vorfeld die Möglichkeit der Betreuung der in Aussicht genommenen Dissertation mit einer Universitätsprofessorin oder einem Universitätsprofessor oder einer Dozentin oder einem Dozenten der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der JKU zu klären und entsprechende Absichtserklärungen über das

Dissertationsthema und das Dissertationsfach dem Zulassungsansuchen beizulegen.

§ 4 Studiendauer

Das Doktoratsstudium dauert drei Jahre (§ 54 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002) und besteht aus einem Studienabschnitt. Die Studiendauer kann sich um bis zu zwei Semester verlängern, wenn die Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2, Z. 3 oder Z. 4 erfolgte und dies im Zulassungsbescheid vorgeschrieben ist.

§ 5 Fächer

(1) Die Dissertation kann in den in der Anlage angeführten Fächern folgender Fachbereiche verfasst werden:

1. Chemie und Kunststofftechnik
2. Informatik
3. Mathematik
4. Mechatronik
5. Physik

Das wählbare Dissertationsfach leitet sich aus dem die Zulassung begründenden Studium ab. Bei einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 können alle Fächer jenes Fachbereichs gewählt werden, aufgrund dessen die Zulassung erfolgt ist, sowie ggf. weitere in der Anlage gekennzeichnete Fächer, die für das die Zulassung begründende Studium einschlägig sind. Bei einer Zulassung gemäß § 3 Abs 1 Z 4 können nur jene Fächer gewählt werden, die für das die Zulassung begründende Studium einschlägig sind.

(2) Auf Antrag hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ die Wahl eines nach Abs. 1 nicht wählbaren Faches zu genehmigen, wenn mit dem Antrag ein Gutachten des/der in Aussicht genommenen Betreuers/Betreuerin vorgelegt wird, wonach das absolvierte Studium ebenfalls eine ausreichende Vorbildung für das beantragte Fach vermittelt hat. Ist eine ausreichende Vorbildung zwar grundsätzlich gegeben, fehlen jedoch einzelne Ergänzungen, so kann die Auflage zusätzlicher Lehrveranstaltungen (im Ausmaß von höchstens 9 ECTS) festgelegt werden.

(3) Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 19,5 ECTS zu belegen, wobei

1. 9 ECTS aus dem Dissertationsfach, (Hauptfach),
2. 9 ECTS aus einem weiteren Fach (Nebenfach)
3. 1,5 ECTS aus einer der an der TNF angebotenen Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Gender Studies

zu wählen sind. Es können nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits in dem die Zulassung begründenden Studium absolviert bzw. anerkannt wurden.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Liste der Lehrveranstaltungen in den Fächern gemäß § 5 ist im

Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) enthalten.

- (2) Die Studierenden sind berechtigt, Leistungen im Rahmen von referierten Publikationen zum Thema der Dissertation oder von Vortragstätigkeiten und Posterpräsentationen auf internationalen Tagungen (siehe dazu auch § 7 Abs. 3) im Rahmen von Seminaren im Ausmaß von jeweils 1,5 ECTS zur Beurteilung vorzulegen. Die Maximalzahl der so beurteilten Lehrveranstaltungen darf 4,5 ECTS nicht überschreiten.

§ 7 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen zu dienen hat, abzufassen.
- (2) In der Dissertation müssen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit dargestellt und mit dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung verglichen werden. Die geleistete Arbeit muss lückenlos dokumentiert werden, und die Ergebnisse sind in allgemein nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Aufbau der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen.
- (3) Die Veröffentlichung von abgeschlossenen Teilen der Dissertation, auch vor der Begutachtung der Dissertation, in internationalen referierten Publikationsorganen wird empfohlen.
- (4) Bei der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist der eigene Beitrag der oder des Studierenden deutlich abzugrenzen, und jede oder jeder beteiligte Studierende muss eine eigene Dissertation einreichen.
- (5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ im Wege über die Studienadministration zur Beurteilung einzureichen. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat die Dissertation zwei Personen zur Begutachtung und Beurteilung vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer soll in der Regel eine der Beurteilerinnen oder einer der Beurteiler sein und wird einen oder mehrere Vorschläge für die Zweitbegutachterin oder für den Zweitbegutachter dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ unterbreiten. Die oder der Studierende ist zur Auswahl der Zweitbegutachterin oder des Zweitbegutachters anzuhören. Es ist zulässig, die Zweitbegutachterin oder den Zweitbegutachter aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu entnehmen. Die Beurteilerinnen oder die Beurteiler sollen die wissenschaftliche Meinungsvielfalt repräsentieren und daher regelmäßig nicht derselben Organisationseinheit der JKU angehören. Falls keine Veröffentlichung von Teilen der Dissertation gem. § 7 Abs. 3 vorliegt, sollte die Zweitbegutachterin oder der Zweitbegutachter nicht der JKU angehören.
- (6) Die Beurteilungen und die Gutachten der bestellten Beurteilerinnen oder Beurteiler sind im Wege der Studienadministration einzuholen. Der oder dem Studierenden ist die Einsichtnahme in Beurteilungen und Gutachten zu ermöglichen.

§ 8 Rigorosum

- (1) Das Doktoratsstudium wird mit einem Rigorosum abgeschlossen, welches aus zwei Teilprüfungen besteht, die separat beurteilt werden:
 1. Dissertationsfach: Schwerpunkt der Prüfung ist die Dissertation selbst sowie deren Verteidigung und Einordnung in die Gesamtheit des Dissertationsfaches.
 2. Hauptfach
- (2) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 5 Abs. 3, gegebenenfalls die Erbringung von im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen ergänzenden Leistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (3) Das Rigorosum, das mit 20 ECTS-Punkten bewertet wird, findet in Form einer kommissionellen Prüfung statt und besteht im Dissertationsfach aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil und im Hauptfach aus einer mündlichen Prüfung. Der Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht, wird vom studienrechtlichen Organ unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes der oder des Studierenden (§ 59 Abs. 1 Z. 13 Universitätsgesetz 2002) und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gebildet.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer ist grundsätzlich als Prüferin oder Prüfer im Hauptfach einzuteilen. Die weiteren Mitglieder des Prüfungssenats sollen die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen repräsentieren und daher grundsätzlich nicht derselben Organisationseinheit der JKU angehören.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden wird der schriftliche Prüfungsteil im Dissertationsfach durch die Beurteilung der Dissertation ersetzt. Studierende, die keinen solchen Antrag stellen, müssen den schriftlichen Prüfungsteil in Form von einer Klausur über das in Abs. 1 Z 1 festgelegte Fach in der Dauer von 6 Stunden ablegen.
- (6) Der mündliche Teil des Rigorosums ist öffentlich anzukündigen und abzuhalten (§ 79 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002). Er besteht aus:
 1. der Verteidigung der Dissertation, bestehend aus einem Vortrag der oder des Studierenden zu ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit und deren Diskussion (ca. 40 Minuten);
 2. einer mündlichen Prüfung im Hauptfach (ca. 20 Minuten);
- (7) Die Beurteilung des Rigorosums erfolgt gemäß § 32 Abs. 6 und Abs. 7 Satzungsteil Studienrecht der JKU.

§ 9 Zeugnis

- (1) Das Abschlusszeugnis enthält zwei Fachbeurteilungen (§ 8 Abs. 1 Z. 1 und 2) und eine Gesamtbeurteilung.
- (2) Die Gesamtbeurteilung des Rigorosums lautet „bestanden“, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

- (3) Auf dem Abschlusszeugnis sind der Titel und die Beurteilung der Dissertation sowie der Fachbereich, dem die Dissertation zuzuordnen ist, anzuführen.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Technischen Wissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der technischen Wissenschaften“, abgekürzt „Dr. techn.“ verliehen.

§ 11 Veröffentlichungspflicht

- (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek der JKU und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen (§ 86 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).
- (2) Anlässlich der Ablieferung der Dissertation ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind (§ 86 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

§ 12 Qualitätssicherung

- (1) Das Curriculum ist im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der JKU einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen, die im Verantwortungsbereich des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs in Abstimmung mit der Studienkommission für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften sowie dem zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden durchgeführt wird.
- (2) Zeigen sich bei der Evaluierung Mängel, ist das Curriculum entsprechend anzupassen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Im Falle einer Änderung dieses Curriculums oder der das Studium betreffenden Inhalte des Studienhandbuchs sind die Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderung begonnen haben, berechtigt, diejenigen Fächer und Dissertationsgebiete weiterhin zu wählen, die sie vor der Änderung gewählt haben. Dies gilt nach Maßgabe des tatsächlichen Angebots auch für die Wahl der Lehrveranstaltungen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt gemäß § 21 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht der JKU am 1. August 2009 in Kraft.
- (2) § 13 sowie die Änderungen in den §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 8 und in der Anlage treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (3) Ordentliche Studierende, die ein Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften betreiben, das in einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten vor Inkrafttreten des § 54 Abs. 4 in der Fassung des BGBl I Nr. 74/2006 eingerichtet wurde, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2017 nach dem bisherigen Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften abzuschließen (§ 124 Abs. 15 Universitätsgesetz 2002 in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 74/2006). Sie können sich aber durch schriftliche Erklärung freiwillig diesem Curriculum unterstellen. Dabei gelten alle vor Inkrafttreten dieses Curriculums nach dem bisherigen Studienplan abgelegten Prüfungen als Lehrveranstaltungen gemäß § 6, auch wenn diese nicht in der Anlage enthalten sind.
- (4) Die Änderungen in den §§ 3, 6, 8 und 9 treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.